



II-3695 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, 10. Jänner 1986

Zl. 10.101/110-I/4a/85

Schriftlich parlamentarische Anfrage  
Nr. 1756/J der Abgeordneten Dr. Feur-  
stein, Dr. Blenk, Türtscher, Dr. Maria  
Hosp und Kollegen  
betreffend Maßnahmen zur Förderung  
der Forschung

1706 IAB

1986 -01- 14

zu 1756 IJ

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1756/J betreffend Maßnahmen zur Förderung der Forschung, welche die Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Blenk, Türtscher, Dr. Maria Hosp und Kollegen am 29. November 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Einkommensteuerbegünstigung von Aufwendungen für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen (ehemals § 4 Abs. 4 Z 3 EStG 1953, jetzt § 4 Abs. 4 Z 4 EStG 1972) wurde durch das "Bundesgesetz vom 10. Juli 1958, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert werden" (BGBI Nr. 147) mit Wirkung ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1958

- 2 -

eingeführt. Es kann daher heute nach mehr als 27 Jahren, zumal hierüber keine Unterlagen Auskunft geben, nicht gesagt werden, warum der volkswirtschaftliche Wert einer Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen ist.

Es erscheint mir jedoch im Interesse einer einheitlichen Behandlung derartiger Fälle - außer gem. § 4 Abs. 4 Z 4 EStG 1972 sind auch die Begünstigungen gem. § 8 Abs. 4 Z 3 und § 38 Abs. 1 EStG 1972 sowie gem. § 62 Abs. 1 Z 6 BewG 1955 an den Nachweis des volkswirtschaftlichen Wertes der Erfindung gebunden - vernünftig, die bisherige Regelung beizubehalten. Auch sollte die Bescheinigung im Hinblick auf den damit verbundenen Ausfall an Bundesabgaben einer Bundesbehörde (die der Einschau durch den Rechnungshof unterliegt) vorbehalten sein und nicht auch von einer Interessenvertretung oder den von ihr betriebenen Institutionen oder Serviceeinrichtungen ausgestellt werden können.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Das Verfahren zur Erlangung einer Bescheinigung über den volkswirtschaftlichen Wert einer Erfindung wird wie bisher ohne großen bürokratischen Aufwand abgewickelt werden. Es bedarf - wie für alle Begünstigungswerber - lediglich eines formlosen schriftlichen Antrages, in welchem im wesentlichen die angestrebte steuerliche Begünstigung, der Gegenstand der Erfindung und ihr volkswirtschaftlicher Wert dargelegt werden.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Antrag unterliegt als Eingabe im Sinne des § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. einer Stempelgebühr von S 120,-- pro Veranlagungsjahr. Beilagen sind mit S 30,-- pro Bogen (höchstens jedoch S 180,-- pro Beilage) stempelpflichtig.

- 3 -

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat zur Erleichterung insbesondere bei der erstmaligen Antragstellung ein Antragsmuster sowie ein Informationsblatt aufgelegt, welches allen Interessenten im gesamten Bundesgebiet, also auch Klein- und Mittelbetrieben in Vorarlberg, über Wunsch zugesandt wird. Zahlreiche Vorarlberger Unternehmer und Einzelerfinder haben bereits von diesem Angebot Gebrauch gemacht.

*Seyer*